

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 21.07.2014

16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der Höhenbegrenzung in der Windenergie-Konzentrationszone Aldenhövel)

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 16. Änderung des FNP keine Bedenken.

Planungsanlass für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszone Windenergieanlagen Aldenhövel“ ist die Aufhebung der Höhenfestsetzung. Die Festsetzung „Konzentrationszone für Windenergie, max. < 100 m über GND“ soll entfallen, um günstigere Bedingungen für regenerative Energiequellen zu schaffen.

Der Begründung zur Planänderung kann unter Punkt 1.1 „Planungsanlass und –ziel“ entnommen werden, dass die zu erwartende stärkere optische Wahrnehmbarkeit bewusst hingenommen wird.

Geplant ist die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (voraussichtlich Enercon E-101, Nabenhöhe 135 m) mit einer Gesamthöhe von je 186 m.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** bestehen gegen die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken. Ob durch die oben angesprochenen Windenergieanlagen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere Lärm- und Schattenimmissionen) sichergestellt werden kann, wird im durchzuführenden Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Bundes –Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu prüfen sein.

Für die Konzentrationszone „Windenergieanlagen Aldenhövel“ besteht ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass –

wie im Punkt 1.4 der Begründung genannt – die dort festgesetzte Höhenbegrenzung ebenfalls gestrichen werden muss.

Der Aufhebung der Höhenbeschränkung für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wird seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** zugestimmt. Im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Planungen sind Artenschutzprüfungen durchzuführen und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler